

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel
pg@bakom.admin.ch

Rothenthurm, 25. Juni 2025

Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Revision der Postverordnung betrifft direkt einen grossen Teil der Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Schwyz. Aus diesem Grund erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu dieser Verordnung zuzustellen.

Im Kanton Schwyz sind Streusiedlungen insbesondere in ländlichen und bergigen Gebieten weit verbreitet. Dabei handelt es sich vor allem um landwirtschaftliche Betriebe, die dezentral und abseits geschlossener Siedlungen liegen. Eine Einschränkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgeschlagen wird, hätte entsprechend gravierende Auswirkungen auf die Schwyzer Landwirtschaft.

Wir erlauben uns deshalb, unsere Stellungnahme zur Postverordnung – insbesondere zu Artikel 31, Ziffer 1 – einzureichen und danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

	Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b	Begründung
Art. 31 Hauszustellung Abs. 1 (bisher)	¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen in alle ganzjährig bewohnten Häuser verpflichtet.	
Art. 31 Hauszustellung Abs. 1, Bst. a und b (neu)	¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:	a) Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.

	<p>b) Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.</p>
<p>Begründung:</p>	<p>Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. Das Postgesetz verlangt eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Eine funktionierende Grundversorgung ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag.</p> <p>Nachdem in den letzten Jahren bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen wurden, ist ein weiterer Abbau der Grundversorgung nicht akzeptabel.</p> <p>Besonders betroffen wären landwirtschaftliche Betriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages von Artikel 104, Ziff. 1 Bst. c. – der dezentralen Besiedlung des Landes - massgeblich beitragen.</p> <p>Viele der betroffenen Haushalte sind zudem nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Für wenig mobile Menschen in diesen Gebieten wäre der Abbau der Hauszustellung besonders gravierend.</p> <p>Die Gleichstellung von Stadt und Land – ein zentraler Pfeiler des föderalen Zusammenhalts in der Schweiz – würde damit schrittweise aufgeweicht.</p> <p>Noch eine Anmerkung:</p> <p>Die in der Postverordnung vorgeschlagene Definition von Siedlungen – «fünf ganzjährig bewohnte Häuser auf einer maximalen Fläche von einer Hektare» – sowie die «maximal festgelegte Wegzeit von zwei Minuten für von Siedlungen entfernte Häuser», welche als Voraussetzung für die Postzustellung gelten, sind für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht wurde auch nicht weiter darauf eingegangen, wie diese Vorgaben zustande gekommen sind.</p> <p>Gemäss Schätzungen rechnet die Post mit 60'000 Häusern, die von dieser Massnahme betroffen wären, sowie mit Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken – Einsparungen, die vor allem den ländlichen Raum betreffen und unsere Befürchtungen bestätigen.</p> <p>Nicht einverstanden sind wir mit der Beurteilung der Auswirkungen der eingeschränkten Postzustellung auf die Umwelt. Der Bund rechnet mit einer Reduktion des «Ausstosses von Treibhausgasen, der Luftverschmutzung, des Energieverbrauchs und der</p>

	Lärmbelastung». Da jedoch die betroffenen Personen ihre Post künftig an einer Sammelstelle abholen und dafür Hin- und Rückfahrten in Kauf nehmen müssen, wird die Umweltbelastung unserer Einschätzung noch zunehmen.
--	---

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz



Albin Fuchs
Präsident



Franz Philipp
Sekretär